

2. Im Absatz 2 ist der Zweck des öffentlichen Tadels bestimmt. Durch die rechtliche und politisch moralische Mißbilligung seines Handelns soll der Täter zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ermahnt werden. Reicht dazu allein der Ausspruch des öffentlichen Tadels nicht aus, so kann durch die Bestätigung einer kollektiven oder Einzelbürgerschaft seine erzieherische Wirksamkeit erhöht werden. Das Gericht kann jetzt im Urteil festlegen, daß keine Eintragung des öffentlichen Tadels im Strafregister erfolgt.

#### 4. Abschnitt

### Strafen mit Freiheitsentzug

#### Vorbemerkung

1. Die Strafen mit Freiheitsentzug erfüllen die grundsätzlichen Aufgaben und Funktionen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die im allgemeinen befristete Beschränkung der äußeren Bewegungs- und Handlungsfreiheit des Verurteilten mit Unterordnung unter die Bedingungen des Strafvollzuges. Diese sind deshalb — von der Todesstrafe abgesehen — die schwersten strafrechtlichen Eingriffe in die Rechte und Interessen des Verurteilten. Der Entzug der Freiheit trifft ihn und mittelbar auch seine Angehörigen in aller Regel härter als andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der zum Zwecke des Schutzes der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und der Rechte der Bürger zur Erziehung des Straftäters und zur Verhütung neuer Straftaten anzuwendende staatliche Zwang tritt bei den Strafen mit Freiheitsentzug besonders spürbar hervor.

2. Die Notwendigkeit der Anwendung derartiger weitreichender Eingriffe in die Rechte und Interessen des einzelnen vor allem bei der Freiheitsstrafe ergibt sich aus der Schwere und Gefährlichkeit der verbrecherischen Angriffe gegen die DDR, gegen den Frieden und die Menschlichkeit und anderer Verbrechen oder schwerwiegender Vergehen gegen die sozialistische Rechtsordnung und die Interessen und Rechte der Bürger (Straftaten gegen das Leben, erhebliche Verletzungen der Gesundheit, der Würde, der Freiheit sowie des Eigentums und anderer). Zum Schutze dieser gesellschaftlichen Verhältnisse, Interessen und Rechte ist die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich.

3. Die Strafen mit Freiheitsentzug beschränken sich nicht auf die Isolierung des Strafgefangenen, auf das bloße „Absitzen“ und Verbüßen der Strafe. Sie sind ihrer inhaltlichen Orientierung und Ausgestaltung nach darauf gerichtet, den Strafgefangenen zu erziehen, insbes. ihm die Schwere und Verwerflichkeit seiner Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie seine Verantwortung vor der Gesellschaft und seine Verpflichtung zur Bewäh-